

Ordnung für die Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) am Peter-Cornelius-Konservatorium

(präzisierte Fassung der SVA-Statuten vom 03.09.1998)

I. Präambel

Mit der *Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA)* erfüllt die Musikschule des Peter-Cornelius-Konservatoriums in besonderer Weise den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Ziel der SVA ist es, musikalische (Hoch-)Begabungen zu finden und gezielt zu fördern, deren Entwicklung erwarten lässt, dass sie eine musikalische Laufbahn einschlagen werden. Die SVA soll umfassend auf ein Musikstudium an einem Konservatorium oder einer Musikhochschule vorbereiten. Sie schließt die Ausbildungslücke zwischen der Oberstufe der Musikschulen und dem Musikstudium.

II. Aufnahmebedingungen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Personen, die zu Beginn des jeweiligen Studienjahres mindestens 14 und höchstens 25 Jahre alt sind.
- (2) Um aufgenommen werden zu können, müssen sie eine Aufnahmeprüfung bestehen. Diese erstreckt sich auf ein Vorspiel bzw. Vorsingen im Hauptfach und ein Aufnahmegespräch.
- (3) Die anschließende Zulassung erfolgt in Abhängigkeit der freien Kapazitäten.

III. Inhalte

- (1) Die Ausbildung umfasst zwei Stunden Haupt- und eine Stunde Nebenfachunterricht sowie jeweils eine Stunde Musiktheorie und Gehörbildung. Die Teilnahme an allen Fächern ist verpflichtend. Bei Nachweis des erforderlichen Leistungsstandes oder einer entsprechenden Ausbildung an einem andern Ort kann die Teilnahme am Unterricht im Nebenfach bzw. in Musiktheorie und Gehörbildung erlassen werden. Um vom Unterricht in diesen Fächern befreit zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrags an die Studienleitung. Von dieser Unterrichtsbefreiung unberührt bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an der Jahresprüfung.
- (2) Das Konservatorium behält sich eine Kürzung des Unterrichtsangebots vor.
- (3) Im letzten Jahr vor der Aufnahmeprüfung zu einem Studium kann auf Antrag der Gruppenunterricht der ersten beiden Semester des regulären Studiums besucht werden. Die so erbrachten Studienleistungen können im regulären Studium angerechnet werden.

IV. Mitwirkungspflicht

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SVA sind verpflichtet, sich an der künstlerischen Arbeit und an entsprechenden Aufführungen des Konservatoriums mindestens zwei Mal pro Schuljahr (solistisch und/oder im Ensemble) zu beteiligen. Bei Hauptfach Orchesterinstrument ist grundsätzlich die Mitwirkung im Sinfonieorchester des Peter-Cornelius-Konservatoriums verpflichtend. Bei entsprechendem Bedarf des Konservatoriums können sie auch zur Mitwirkung an bestimmten Projekten im Orchester, in Ensembles bzw. Kammermusikprojekten verpflichtet werden.

V. Semester, Jahresprüfungen

(1) Die Ausbildung erstreckt sich in der Regel auf zwei Halbjahressemester. Am Ende des zweiten Semesters erfolgt eine Abschlussprüfung in allen Fächern. Die Mitwirkung bei einem Vortragsabend kann als eine entsprechende Prüfung im Haupt- und/oder Nebenfach gewertet werden.

(2) Wenn alle Fächer mit „bestanden“ bewertet werden, kann die Ausbildung um weitere zwei Semester fortgesetzt werden. Insgesamt darf die Ausbildung acht Semester nicht überschreiten.

VI. Status, Gebühren, Kündigungsfrist

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der SVA sind Schülerinnen und Schüler der Musikschule. Die Organisation der Ausbildung wird von der Studienabteilung übernommen.

(2) Die Gebühr für die SVA wird durch die Gebührenordnung des Peter-Cornelius-Konservatoriums geregelt.

(3) Die Ausbildung kann nur binnen zwei Monaten zum 30.04. oder 31.10. gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Unabhängig davon endet die Ausbildung mit Beginn eines Musikstudiums an einem Konservatorium oder einer Hochschule.

VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Mainz, den 28.10.2004

Die Direktion